

Bekanntmachung

Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München erlässt folgende Hausordnung für das Münchner Rathaus

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für den gesamten Bereich des Neuen und Alten Münchner Rathauses, Liegenschaft Marienplatz 8 und 15, 80331 München einschließlich der bebauten und unbebauten Bestandteile.
- (2) Räumlichkeiten dürfen für Veranstaltungen nur innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung genutzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) sowie die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) bleiben unberührt.
- (4) Für die Nutzung des Rathauses durch städtische Beschäftigte gelten besondere Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM).
- (5) Diese Hausordnung gilt nicht für die Nutzung der den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen überlassenen Räume. Hierfür ist eine eigene Nutzungsvereinbarung einschlägig.
- (6) Für die Geschäfte und Gastronomiebetriebe im Münchner Rathaus gelten gesonderte Bestimmungen.
- (7) Für die Juristische Bibliothek im Rathaus gelten gesonderte Bestimmungen.
- (8) Hinsichtlich der Vermietung einzelner Räumlichkeiten im Neuen und Alten Rathaus gelten gesonderte Überlassungsverträge.

§ 2 Zielsetzung des Hausrechts

- (1) Das Münchner Rathaus ist ein offenes Haus für alle Einwohnerinnen und Einwohner Münchens sowie für Gäste aus dem In- und Ausland.
- (2) Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch
 1. die Würde des Hauses, die Würde, das Ansehen und die Rechte des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu wahren,
 2. die Arbeitsfähigkeit des Stadtrats, der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen sowie der Stadtverwaltung zu sichern,
 3. die körperliche Unversehrtheit aller sich im Rathaus aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
 4. das Rathausgebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 3 Inhaber des Hausrechts

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München.

(2) Die Ausübung des Hausrechts kann delegiert werden.

§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

(1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Hausordnung durchzusetzen.

(2) Die hierzu Berechtigten sind - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - befugt, insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Kontrolle der Zugangsberechtigung, auch durch Verlangen der Vorlage von Ausweisdokumenten,
2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung oder anderweitig einschlägiger Regelungen,
3. Kontrolle von Gepäck,
4. Kontrolle von Fahrzeugen: Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und im Innenraum
5. Aufforderung zum Verlassen des Rathausgebäudes, eines Raumes oder der Innenhöfe,
6. Untersagung des Betretens oder Befahrens des Rathausgebäudes, eines Raumes oder der Innenhöfe,
7. Unterbrechung oder Schließung von Besprechungen, Veranstaltungen oder Sitzungen wegen störender Unruhe,
8. Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern,
9. Erteilung eines Hausverbotes.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchsetzung dieser Hausordnung sind die hierzu beauftragten städtischen Bediensteten und insbesondere das leitende Ordnungspersonal (§ 5 Abs. 2) zuständig.

(2) Das leitende Ordnungspersonal sind die Leitung des Direktoriums, die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sowie die Leitungen, die Stellvertretungen und die Beauftragten für die Beschäftigtensicherheit in den Referatsgeschäftsleitungen, denen Räume im Rathaus zugewiesen sind. Das leitende Ordnungspersonal kann außerhalb von Stadtratssitzungen alle Maßnahmen gemäß § 4 ergreifen.

(3) Die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 können an städtische Bedienstete weiter delegiert werden. Der von der Landeshauptstadt München beauftragte Sicherheitsdienst unterstützt bei der Durchsetzung des Hausrechts. Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffern 2, 5 und 6 dürfen von allen städtischen Bediensteten getroffen werden, ohne dass eine gesonderte Delegation erforderlich ist. Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 können von der bzw. dem sitzungs- oder besprechungsleitenden städtischen Bediensteten getroffen werden, ohne dass eine gesonderte Delegation erforderlich ist. Die Erteilung von schriftlichen Hausverboten gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 9 ist - außer bei konkreten Gefahrenlagen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, dessen Stellvertretung und dem leitenden Ordnungspersonal vorbehalten.

(4) In den Sitzungssälen können Maßnahmen nach § 4 während der Sitzungen des Stadtrats oder seiner Gremien nur von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden vorgenommen werden. Bei Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Münchner Stadtrats kann ein Stadratsbeschluss erforderlich sein. Das Nähere regelt die Bayerische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Sitzungen des Münchner Stadtrats

Die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts in den Sitzungssälen des Münchner Stadtrats richtet sich während der Sitzungen ausschließlich nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO), insbesondere nach §§ 48 und 76 GeschO in der jeweils aktuellen Fassung.

Danach gilt grundsätzlich das Folgende:

1. Zutritt zum Sitzungssaal haben während den öffentlichen Sitzungen nur die hierzu befugten Personen und zugelassene Medienvertreterinnen und Medienvertreter. Besucherinnen und Besucher können der Sitzung nur auf den Besuchertribünen bzw. der Galerie beiwohnen, soweit diese nicht auf einen Rollstuhl oder ähnliche Mobilitätshilfen angewiesen sind. Für diesen Personenkreis soll im jeweiligen Sitzungssaal eine Möglichkeit gefunden werden, die Sitzung zu verfolgen.

Bei Besucherinnen und Besuchern können insbesondere größere Gepäckstücke (z.B. Rucksäcke) kontrolliert werden. Nach Möglichkeit sind diese jedoch in den Schließfächern der Juristischen Bibliothek im 3. OG zu deponieren.

2. Bild oder Tonaufnahmen dürfen nur durch die hierzu befugten Personen sowie durch zugelassene Medienvertreterinnen oder Medienvertreter gefertigt werden. Der Sitzungsverlauf darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher und dienstlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Interviews werden während der Sitzung grundsätzlich außerhalb des Sitzungssaals geführt.

3. In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, indem sie beispielsweise

- a. Beifalls- und Missfallenskundgebungen oder Zwischenrufe tätigen,
- b. Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel abspielen, zeigen oder verteilen, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,
- c. Mobiltelefone störend benutzen,
- d. ungenehmigte Bild- oder Tonaufnahmen fertigen,
- e. oder in einer nicht der Würde des Stadtrats oder seiner Tätigkeit entsprechenden Weise erscheinen zur Ordnung rufen. Sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Im Neuen und Alten Rathaus, auf dem Turm und in den Innenhöfen ist Ruhe und Ordnung zu wahren.

(2) Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Hauses, der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen.

(3) Insbesondere ist die Verwendung (in Wort, Schrift und mit Gesten) von Kennzeichen und Symbolen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung untersagt.

(4) Ebenfalls untersagt werden können Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

(5) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin erlässt eine Handreichung, die darstellt, welche Verhaltensweisen, welche Kennzeichen, Symbole und Codes sie bzw. er hinsichtlich Würde und Ansehen des Hauses für zumindest missverständlich erachtet. Die

aufgenommenen Kennzeichen haben beispielhaften Charakter, es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

(6) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie Scheinwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten.

Zu den genannten Gegenständen zählen insbesondere:

1. Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,
2. spitze und/oder scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
3. stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
4. Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung darstellen.

Allgemein ausgenommen von diesem Verbot sind Polizeibeamte im Dienst. Ebenso Geldboten und Sicherheitskräfte, soweit diese im Auftrag der Landeshauptstadt München tätig sind und ihnen das Tragen von Waffen im Rahmen des Auftrags gestattet ist. Weitere Ausnahmen können durch das Leitende Ordnungspersonal erteilt werden, unter anderem bei Brauchtumsveranstaltungen oder für Personenschützer.

(7) Im Rathausgebäude ist das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, die Benutzung von E-Zigaretten sowie der Konsum von illegalen Drogen nicht gestattet. Für Cannabisprodukte gilt dieses Verbot auf dem Gelände des Rathauses auch im Außenbereich.

(8) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist es nur mit vorheriger Erlaubnis zulässig, Waren, Dienstleistungen und/oder Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder kommerzielle Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen. Hiervon ist der Betrieb der Kantine und der im Rathaus befindlichen Geschäfte und Gastronomiebetriebe sowie die Stadtinformation und die Touristeninformation ausgenommen.

(9) Sämtliche Flächen und Räume sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden. Es ist ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweils Zuständigen untersagt, bauliche Anlagen, Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben umzustellen oder aufzustellen.

(10) Sitzen, Liegen und Schlafen auf dem Boden sowie Betteln ist nicht gestattet.

(11) Das Befahren der Innenhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung / mündlicher Zustimmung der Hausverwaltung (Hofwart bzw. bei Abwesenheit Pförtnerin / Pförtner) gestattet. Sind alle Parkplätze für Wechseleparker belegt, kann die Zufahrt Fahrzeugen, die keinen festen Stellplatz haben, verwehrt werden (Ausnahme: kurzes Be- und Entladen). Dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

(12) Inline-Skaten, Skateboarden und vergleichbare lärmintensive Nutzungen sind in den Gebäuden und auf den Innenhöfen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Sitzungen

(1) Bild- und Tonaufnahmen zu (partei-)politischen oder parteiwerbenden Zwecken sind nicht gestattet. Aufnahmen und Interviews mit konkretem Bezug zur kommunalen Mandats-, Amts- oder Fraktionstätigkeit sind zulässig. § 7 Absätze 2 bis 5 gelten dabei entsprechend.

(2) Bild- und Tonaufnahmen sind mit Ausnahme von Absatz 3 nur mit vorheriger Erlaubnis des Kommunalreferats gestattet.

(3) Zu rein privaten, insbesondere touristischen Zwecken sowie zu Zwecken der journalistischen Berichterstattung sind Bild- und Tonaufnahmen in den allgemein zugänglichen Bereichen des Rathauses zulässig, soweit der ordentliche Geschäftsgang der Verwaltung oder des Stadtrates nicht beeinträchtigt wird. Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind dabei nur zulässig, soweit die jeweils abgebildeten Personen vorher ihr Einverständnis erklärt haben. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher oder dienstlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Aufwändigere oder störende Dreharbeiten der journalistischen Berichterstattung bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Presse- und Informationsamts. Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vor Dreharbeiten im Rathaus beim Presse- und Informationsamt anzumelden.

§ 9 Politische Werbung

(1) Parteipolitische Werbung ist untersagt.

(2) Besucherinnen und Besuchern ist es insbesondere untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll, in das Rathausgebäude, auf dem Turm oder in den Innenhof zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Tonträger oder Informationsmaterialien im Rathaus oder im Innenhof und auf dem Turm abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Ausnahmen erteilt das Kommunalreferat.

(3) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten, sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Münchner Rathauses ist grundsätzlich nur den hierzu berechtigten Beschäftigten der Landeshauptstadt München gestattet.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Mitglieder oder die Beschäftigten der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen, soweit sie Werbung mit unmittelbarem Bezug zur Fraktions- bzw. Stadtratsarbeit und innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausschließlich in den ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Büroräumen betreiben und soweit sich die Meinungsäußerung nicht nach außen auswirkt.

(5) Das sichtbare Anbringen von politischen Plakaten, Fahnen, Schriften, Aufklebern und Ähnlichem an Türen, Wänden und an der Außenseite des Neuen und Alten Rathauses (z.B. an einer der Außenfassaden, in Fenstern oder an Balkonen, am Rathhausturm) ist unzulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Sie bedarf keiner Begründung (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

München, 16.04.2026

i.V. Dominik Krause
2. Bürgermeister